

(§ 11), so ist die seinem Amtssitz zunächst gelegene Sühnestelle für die Durchführung des Sühneversuchs zuständig.

## § 8

### **Bekanntmachung der Sühnestellen**

Die Errichtung der Sühnestellen und die Gemeinden, für deren Bereich sie zuständig sind, sowie die Namen der Schiedsmänner sind durch die Justizverwaltungsstelle in einer im Bezirk erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Vorsitzenden der Räte der Gemeinden und Stadtbezirke sind verpflichtet, diese Veröffentlichungen in ihrem Gemeindebezirk in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

## § 9

### **Anleitung und Kontrolle der Schiedsmänner**

(1) Die Anleitung der Schiedsmänner sowie die Kontrolle ihrer Tätigkeit ist Aufgabe der Justizverwaltungsstelle.

(2) Die Direktoren der Kreisgerichte sind verpflichtet, halbjährlich mit den Schiedsmännern einen Erfahrungsaustausch über ihre Tätigkeit durchzuführen.

(3) Über Beschwerden, die die Tätigkeit der Schiedsmänner betreffen, wird im Verwaltungswege entschieden. Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen bei der Justizverwaltungsstelle schriftlich einzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(4) Der Ansatz und die Vereinnahmung der nach § 20 zu erhebenden Gebühren sowie der zu erstattenden Auslagen sind durch den Rat der zuständigen Gemeinde vierteljährlich zu prüfen.